



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

RATGEBER FAMILIE

Familienformen und

Lebenssituationen

Informationen, Tipps, weiterführende Hilfen



INHALT

Alleinerziehende	4
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern ..	5
Ehe für gleichgeschlechtliche Paare	7
Gleichgeschlechtliche Eltern (Regenbogenfamilien)	8
Adoptivelternschaft	9
Trennung und Scheidung	11
Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen bzw. Angehörigen mit Behinderungen	16
Familie und Arbeitslosigkeit	22
Familie und Schulden	32
Familie und Sucht	33
Hilfen für Familien in besonderen Notsituationen ..	34
Wohnen und Bauen	36
Ernährungsberatung	44
Sonstige Alltagshilfen	45
Stichwortregister	50

Die weiteren Themenhefte des Familienratgebers:



Heft 1: Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit



Heft 2: Erziehung, Betreuung, Bildung



Heft 4: Schule, Ausbildung, Beruf



Heft 5: Ältere Familienmitglieder



Heft 6: Freizeit und Erholung

VORWORT

Familie ist der Ort, wo Menschen zusammenleben, sich wohlfühlen, wo sie Geborgenheit finden und wo Vertrauen herrscht. Nirgendwo sonst wird gegenseitige Unterstützung freiwillig, uneigennützig und generationenübergreifend in dem Maße geleistet wie in der Familie. Das gilt für alle Lebenssituationen und Lebensformen.



Der „Ratgeber Familie“ soll Sie bei Ihren vielfältigen Aufgaben begleiten und unterstützen. Inzwischen ist er ein Standardwerk, das Informationen und Hinweise zu Fragen des täglichen Lebens enthält. Jedes Themenheft informiert leicht und verständlich über die wichtigsten Hilfen für Familien. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten und öffentlichen Einrichtungen sind die Themenhefte eine übersichtliche Arbeitshilfe für das Beratungsgespräch. Die Hefte können einzeln oder als Gesamtpaket angefordert werden. Auf der Internetseite des Ministeriums werden sie zum Downloaden eingestellt.

Ich freue mich, dass damit Familien die guten Unterstützungsangebote, die es für sie gibt, schnell und ohne großen Aufwand nutzen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. K.' followed by a long, sweeping flourish.

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Es gibt Situationen im Leben von Familien, in denen Solidarität der Gemeinschaft oder staatliche Hilfen besonders wichtig sind, beispielsweise bei Trennung und Scheidung, im Pflegefall, bei Behinderung, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder finanziellen Problemen. Auch beim Bauen und Wohnen ist staatliche Hilfe möglich.

ALLEINERZIEHENDE

Steuerermäßigungen für Alleinerziehende

Alleinerziehende können einen sogenannten Entlastungsbetrag von derzeit 1.908 Euro jährlich von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn ihrem Haushalt mindestens ein Kind angehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht und das in ihrer Wohnung gemeldet ist. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um derzeit 240 Euro. Begünstigt sind nur Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt Lebende oder verwitwete Personen sowie Verheiratete oder Verpartnerte, deren Ehepartnerin oder -partner bzw. Lebenspartnerin oder -partner im Ausland wohnt. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (also z. B. nicht mit erwerbstätigen Kindern, anderen Verwandten oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft).

▶ Weitere Informationen und Adressen

Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler“

vom Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz

🌐 www.lfst-rlp.de (unter Service / Broschüren und Infomaterial) oder bei Ihrem Finanzamt

Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung

(Mo. bis Do. 8:00 – 17:00 Uhr; Fr. 8:00 – 13:00 Uhr)

☎ 0261 20179279

Krankheit eines Kindes

Für jedes Kind unter 12 Jahren können Sie pro Kalenderjahr bis zu 20 Arbeitstage freigestellt werden. Maximal sind 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr möglich. Siehe auch unter „Freistellung von der Arbeit bei Krankheit eines Kindes“ in Heft 2.

Ausbildungsförderung (BAföG)

Hier gibt es Sonderregelungen für Studierende mit Kind. Nähere Hinweise erhalten Sie unter „Ausbildung“ in Heft 4.

NICHTEHELICHE LEBENS-GEMEINSCHAFTEN MIT KINDERN



Leben Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin „ohne Trauschein“ zusammen, gelten im Fall einer Trennung, anders als etwa bei Ehepaaren, keine gesetzlichen Vorschriften, die den wirtschaftlich schwächeren Partner schützen (Unterhalt, Versorgungsausgleich usw.). Deshalb sind eigene Regelungen und klare Absprachen zur rechten Zeit sehr wichtig. Das gilt vor allem, wenn ein Partner oder eine Partnerin mehr Aufgaben in der Kindererziehung oder bei Pflegeaufgaben übernimmt. Eine anwaltliche oder notarielle Beratung ist deshalb zweckmäßig. Auch für den Todesfall sollten Sie Vorsorge tref-

fen. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind – anders als Ehepaare – nicht kraft Gesetzes Erben. Ein Testament hilft, Schwierigkeiten zu vermeiden. Und zu guter Letzt denken Sie daran, dass weder das Rentenrecht noch das Beamtenversorgungsrecht eine Hinterbliebenenversorgung des Partners oder der Partnerin einer nichtehelichen Gemeinschaft vorsehen.

Kinder von Paaren „ohne Trauschein“

Die Rechtsstellung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, entspricht mit wenigen Abweichungen derjenigen von Kindern miteinander verheirateter Eltern.

Allerdings gibt es bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften keine gesetzliche Vermutung, dass der Partner der Mutter der Vater des Kindes ist, so wie dies bei Ehepaaren gilt. Die Vaterschaft muss erst anerkannt werden.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, wenn sie in öffentlich beurkundeter Form erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung). Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Anders ist es, wenn das Familiengericht den Eltern auf Antrag des Vaters die elterliche Sorge (oder einen Teil davon) gemeinsam überträgt. Die Möglichkeit, eine Entscheidung des Familiengerichts zu erwirken, steht allen Vätern im Fall der Zustimmungsverweigerung durch die Mutter offen.

Trennung nicht miteinander verheirateter Eltern

Sind Sie als Eltern nicht miteinander verheiratet, jedoch aufgrund einer Sorgeerklärung gemeinsam sorgeberechtigt, bleiben Sie dies auch im Fall der Trennung. Sie können aber bei Gericht einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellen. Das gerichtliche Verfahren verläuft dann in gleicher Weise wie bei verheirateten Eltern. War allerdings die Mutter bislang allein sorgeberechtigt, bleibt sie es – ohne gerichtliche Entscheidung – auch nach einer Trennung.

Beim Umgangsrecht bestehen keine Unterschiede zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern. Auch für den Vater gilt hier die Regelung, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit ihm hat und dass er zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet ist.

Weitere Informationen und Adressen

Broschüre „Gemeinsam leben“ und Broschüre „Kindschaftsrecht“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bmjbv.de (unter Publikationen)

EHE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE

Seit 1. Oktober 2017 ist die Eheschließung auch für Paare gleichen Geschlechts möglich. Zuvor war für gleichgeschlechtliche Paare lediglich die Eingetragene Lebenspartnerschaft eröffnet, die der Ehe gleichgestellt und in ihren Rechtsfolgen weitgehend angepasst war. Durch die Neuregelung wurden die im Adoptionsrecht

noch bestehenden letzten Unterschiede beseitigt. Auch gleichgeschlechtliche Ehegatten können künftig ein Kind gemeinsam annehmen.

Eine schon bestehende Lebenspartnerschaft kann in eine Ehe umgewandelt werden, wenn beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Standesamt gegenseitig erklären, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen. Die Paare haben damit ein Wahlrecht, ob sie die Lebenspartnerschaft fortsetzen oder in eine Ehe umwandeln wollen.

Die Neubegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist zukünftig nicht mehr möglich.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

 www.bmjv.de

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)

 www.lsvd.de

GLEICHGESCHLECHTLICHE ELTERN (REGENBOGENFAMILIEN)

Als Regenbogenfamilien werden Familien bezeichnet, in denen Kinder bei zwei gleichgeschlechtlichen Eltern leben.

Der Lebensalltag von Regenbogenfamilien gleicht weitgehend dem Lebensalltag anderer Familienformen. Repräsentative Studien belegen, dass es keinen Unterschied macht, ob Kinder in heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen. Information und Aufklärung über die Vielfalt von Familienformen sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz von Regenbogenfamilien zu fördern.

Weitere Informationen und Kontaktadressen

QueerNet Rheinland-Pfalz e. V., landesweites Netzwerk für Lesben, Schwule und queere Lebensweisen

☎ 0170 3212217

🌐 www.queernet-rlp.de

🌐 www.regenbogen.rlp.de

ADOPTIVELTERNSCHAFT

Die Adoption ermöglicht Kindern das Leben in einer anderen Familie, wenn die leiblichen Eltern auf Dauer nicht für sie sorgen können. Durch eine Adoption gehört ein Kind rechtlich gesehen nicht mehr zu den leiblichen, sondern zu den Adoptiveltern, d. h., alle Rechte und Pflichten gehen auf die Adoptiveltern über.

Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen. Die Aufnahme eines Kindes in die Familie – mit dem Ziel der Adoption – setzt voraus, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle Ihres Jugendamts oder eines freien Trägers ein sogenanntes Adoptionseignungsverfahren durchgeführt hat. Die Annahme eines gemeinsamen Kindes setzt grundsätzlich voraus, dass die Adoptiveltern miteinander verheiratet sind. Einer der Part-

ner muss mindestens 25 Jahre und der andere wenigstens 21 Jahre alt sein. Außerdem wird erwartet, dass zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Einzelperson ein Kind adoptieren.

Es ist möglich, ein ausländisches Kind zu adoptieren. Wie bei der Adoption eines deutschen Kindes müssen die leiblichen Eltern eine Einwilligungserklärung abgeben. Die Aufnahme eines Kindes aus einem fremden Kulturkreis erfordert ein hohes Einfühlungsvermögen und eine interkulturelle Kompetenz, damit das Kind unter Berücksichtigung seiner besonderen Herkunftsgeschichte zu einer eigenen Identität finden kann.

► Weitere Informationen und Adressen

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind zu adoptieren, wenden Sie sich an die **Adoptionsvermittlungsstelle Ihres Jugendamtes** oder eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers. Sie werden dort in allen mit der Adoption zusammenhängenden Fragen beraten.

In Rheinland-Pfalz anerkannt als freier Träger:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Kurfürstenstraße 87, 56068 Koblenz

☎ 0261 30424-0

✉ info@skf-koblenz.de

🌐 www.skf-koblenz.de

Weitere Auskünfte, insbesondere die Adressen der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen:

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-

Pfalz und Hessen beim Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung

Postfach 2964, 55019 Mainz

☎ 06131 967286

✉ gza@lsjv.rlp.de

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder,
Jugend und Familie / Gemeinsame Zentrale Adoptions-
stelle).

Neben den Adressen der Adoptionsstellen der Jugend-
ämter finden Sie hier auch eine Broschüre des Lan-
desamtes mit Informationen für Adoptionsbewerbe-
rinnen und -bewerber.

Zusätzliche Informationen

🌐 www.bundesjustizamt.de

TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Mit allen Fragen, die Ehe, Familie und Probleme der
Lebensgestaltung betreffen, vor allem bei Schwierig-
keiten, mit denen Sie allein nicht mehr fertig werden,
können Sie sich an eine Ehe-, Familien- und Lebens-
beratungsstelle wenden. Vertraulichkeit ist selbst-
verständlich. Zu den häufig angesprochenen Themen
zählen Sexualität, Partnerschaft, Beziehungsprobleme
zwischen Eltern und Kindern, Trennung und Scheidung
sowie die Bewältigung ihrer Folgen.

Scheidung

Ist Ihre Ehe gescheitert, kann sie vom Familiengericht
geschieden werden. Einen Scheidungsantrag können

Sie in der Regel stellen, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin ein Jahr getrennt voneinander gelebt haben. Vor diesem Zeitpunkt ist eine Scheidung nur möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe für den die Scheidung anstrebenden Ehepartner oder die -partnerin eine unzumutbare Härte wäre.

Hinweis: Mit rechtskräftiger Scheidung erlischt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Ihre Familienversicherung. Dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehepartner oder der -partnerin bleibt ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung. Den Beitritt müssen Sie der Krankenkasse innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Rechtskraft der Scheidung anzeigen.

Elternverantwortung nach Trennung oder Scheidung

Wenn Eltern sich zu einer Trennung entschlossen haben, endet damit nicht ihre Elternverpflichtung bei gemeinsamen Kindern.

Das Gesetz geht davon aus, dass Eltern in der Lage sind, eine gemeinsame Basis für ihre Erziehungsverantwortung zu finden. Deshalb bleibt es im Falle einer Scheidung grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht von Mutter und Vater. Das Gericht wird nur dann tätig, wenn einer der Elternteile das alleinige Sorgerecht beantragt. Einem solchen Antrag wird stattgegeben, wenn der andere Elternteil zustimmt und das Kind nicht widerspricht. Zu einem Widerspruch ist das Kind ab dem 14. Lebensjahr berechtigt. Ist der andere Elternteil nicht einverstanden, prüft das Gericht, ob der eingereichte Antrag dem Wohl des Kindes entspricht.

Besteht das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern fort, kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in Dingen des täglichen Lebens allein entscheiden. Die Eltern müssen sich aber in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung verständigen. Das sind beispielsweise Entscheidungen, die auf die Entwicklung ihres Kindes Auswirkungen haben, wie etwa Fragen der Schullaufbahn oder Berufsausbildung.

Für die Kinder ist die Frage des Umgangs mit dem Elternteil, der nicht mehr mit der Familie zusammenlebt, von besonderer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet.“ Umgang gilt also nicht nur als Recht und Pflicht der Eltern, sondern ist vor allem ein Recht des Kindes. Auch hier ist die elterliche Kooperation entscheidend. Bei Problemen kann es sinnvoll sein, den fachkundigen Rat einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen (z. B. auch eine Ehe-, Familien-, und Lebens-, Erziehungs- oder Jugendberatung). Ist keine Einigung möglich, kann das Familiengericht angerufen werden.

Wirtschaftliche Folgen einer Trennung oder Scheidung

Eine Trennung oder Scheidung verändert meist auch die wirtschaftliche Situation und kann zu finanziellen Schwierigkeiten führen. Lassen Sie sich deshalb juristisch beraten. Gegebenenfalls muss zusätzlich der Rat einer Schuldnerberatungsstelle eingeholt werden (siehe auch unter „Familie und Schulden“ in diesem Heft).

Weitere Informationen und Adressen

Örtliches Jugendamt

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt)

Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebens-, oder Erziehungsberatung

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt / Beratungsstellen)

Onlineberatung für Jugendliche und Eltern der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)

🌐 www.bke.de

Broschüre „Das Eherecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

🌐 www.bmjv.de (unter Publikationen)

Hier werden auch Fragen des Ehegattenunterhalts behandelt.

Broschüre „Kindschaftsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

🌐 www.bmjv.de (unter Publikationen)

Sie beinhaltet Informationen zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren.

Hilfen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Frauen und Mädchen, die von Gewalt in einer Partnerschaft betroffen sind, finden hier Schutz, Unterstützung und eine Beratung, die auf ihre jeweilige Situation und Bedürfnislage bezogen ist. Alle Beratungen sind anonym und kostenfrei. Die Angebote sind aufeinander be-

zogen und bilden unter dem Dach des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) einen dichten Beratungs- und Interventionsverbund. Dazu gehören:

- Beratungsstellen der Frauenhäuser (sie bieten vielfältige Fachberatung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen),
- Frauenhäuser (sie garantieren anonyme Unterkunft und Schutz für Frauen und ihre Kinder),
- Frauennotrufe (sie beraten Frauen und Mädchen sowie deren Angehörige bei sexualisierter Gewalt, d. h. bei sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung),
- Beratung für Migrantinnen in Krisensituationen,
- Beratung und Aufnahme von Mädchen in Krisensituationen,
- Beratung für Frauen mit Behinderungen.

Interventionsstellen bieten – nach einem Polizeieinsatz – Erstberatung bei Beziehungsgewalt und Stalking. Sie nehmen von sich aus zu den Frauen Kontakt auf (pro-aktiver Ansatz).

Weitere Informationen und Adressen

Alle Informationen zum rheinland-pfälzischen Interventionsverbund sind unter

🌐 www.rigg.rlp.de nachzulesen. Dort finden Sie auch die Telefonnummern der genannten Hilfeeinrichtungen und können unmittelbar Kontakt aufnehmen. (Ausnahme: Die Kontaktaufnahme zu den Interventionsstellen erfolgt grundsätzlich über die Polizei.)

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: Unter

☎ 08000 116016 können von Gewalt betroffene Frauen

aus dem gesamten Bundesgebiet rund um die Uhr kostenlos und anonym Hilfe und Beratung erhalten.

FAMILIEN MIT PFLEGEBEDÜRFTIGEN ANGEHÖRIGEN BZW. ANGEHÖRIGEN MIT BEHINDERUNGEN

Fördermaßnahmen

Menschen mit einem erheblichen Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung (beispielsweise an Demenz Erkrankte bzw. Menschen mit geistigen Behinderungen oder psychischen Leiden) werden in ihrem Wunsch unterstützt, so lange wie möglich zu Hause bzw. im eigenen Wohnumfeld zu leben. Hierfür sieht die Pflegeversicherung sogenannte zusätzliche Betreuungsleistungen vor, aus denen Versicherte besondere Leistungen, wie zum Beispiel häusliche Besuchsdienste, bezahlen können. Der Anspruch auf diese Betreuungsleistungen muss von der Pflegekasse festgestellt werden.

Weitere Informationen zu Fördermaßnahmen und Betreuungsangeboten sind im Heft 5 „Ältere Familienmitglieder“ zu finden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Zu allen Fragen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen können Sie sich an eine Beratungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) wenden. Die EUTB ist ein neues Beratungsangebot, das seit Anfang 2018 landesweit aufgebaut wird. Die Beraterinnen und Berater unterstützen Sie nach dem Motto

„Eine für alle“; das bedeutet, Sie erhalten in jeder EUTB Rat zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Die EUTB berät Sie unabhängig und auf „Augenhöhe“, damit Sie selbstbestimmt Entscheidungen treffen können, und zwar

- ganz nach Ihren individuellen Bedürfnissen,
- unabhängig von Trägern, die Leistungen bezahlen, oder von Leistungserbringern,
- ergänzend zur Beratung anderer Stellen.

Weitere Informationen und Adressen

 www.inklusion.rlp.de (unter Beratung / Servicestellen)

Beratungsstellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) in Ihrer Nähe

 www.teilhabeberatung.de

Landespflegegeld

Schwerbehinderte Menschen erhalten zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz. Das Landespflegegeld ist eine Leistung des Landes Rheinland-Pfalz. Daher sind nur die Personen anspruchsberechtigt,

- die schwerbehindert sind und zum anspruchsberechtigten Personenkreis des § 2 LPfGG zählen,
- die das erste Lebensjahr vollendet haben und
- deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Rheinland-Pfalz befindet.

Darüber hinaus können aufgrund einer EU-rechtlichen Regelung in Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer Landespflegegeld erhalten, auch wenn der Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz, sondern im benachbarten Ausland (zum Beispiel Belgien, Luxemburg oder Frankreich) liegt. Voraussetzung ist, dass die Menschen krankenversichert sind. Der Anspruch gilt ebenso für Familienangehörige.

Das Landespflegegeld beträgt monatlich 384 Euro. Berechtigte, die noch nicht 18 Jahre alt sind, erhalten diesen Betrag zur Hälfte. Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen oder das seiner Angehörigen bleiben außer Betracht.

Anrechnung anderer Leistungen

Angerechnet werden dagegen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck gezahlt werden. Leistungen bei häuslicher Pflege der gesetzlichen Pflegeversicherung werden in Höhe des Pflegegeldes angerechnet, auch wenn es sich um Sachleistungen handelt.

▶ Weitere Informationen und Auskünfte

Den **Antrag auf Landespflegegeld** können Sie bei Ihrer zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung stellen. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte. In Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland haben, stellen ihren Antrag beim

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz**, Rheinallee 97–101, 55118 Mainz.

Landesblindengeld

Blinde Menschen erhalten zum Ausgleich der durch ihre Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld. Anspruchsberechtigt sind insbesondere Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. Aufgrund EU-rechtlicher Regelungen können darüber hinaus in Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Landesblindengeld erhalten, auch wenn der Wohnsitz nicht in Rheinland-Pfalz, sondern im benachbarten Ausland (zum Beispiel Belgien, Luxemburg oder Frankreich) liegt. Voraussetzung ist, dass sie krankenversichert sind.

Der Anspruch gilt ebenso für Familienangehörige. Das Landesblindengeld beträgt in Rheinland-Pfalz monatlich 410 Euro. Blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 50 Prozent dieses Betrags.

Anrechnung anderer Leistungen

Keinen Anspruch auf Blindengeld haben Personen, die Leistungen wegen Blindheit nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten.

Eigenes Einkommen oder Vermögen des blinden Menschen oder das seiner Angehörigen wird nicht berücksichtigt. Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, die für den gleichen Zweck wie das Blindengeld gezahlt werden, werden auf das Blindengeld angerechnet. Das gilt auch für Sachleistungen.

So werden beispielsweise Leistungen bei häuslicher Pflege der gesetzlichen Pflegeversicherung, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, wie folgt angerechnet:

- bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2 mit 46 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und
- bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 mit jeweils 33 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 3.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Den **Antrag auf Landesblindengeld** können Sie bei Ihrer zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung stellen. In Rheinland-Pfalz beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im benachbarten Ausland stellen ihren Antrag beim

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97–101, 55118 Mainz.

Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

Haushaltshilfe und Betriebshilfe

Eine Haushalts- oder Betriebshilfe kann in folgenden Fällen beantragt werden: Bei Schwangerschaft oder Entbindung, einer Krankenhausbehandlung, medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsleistungen, ambulanter oder stationärer Kur – einschließlich Mütter- bzw. Väterkur – oder wenn wegen schwerer Krankheit Aufgaben im Haushalt, in der Familie bzw. im landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine entsprechende Ersatzkraft nicht ausgeführt werden können.

Außer beim Anspruch auf Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung ist Voraussetzung, dass zum Haushalt ein Kind gehört, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder auf Hilfe angewiesen ist (beispielsweise durch eine Behinderung) und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Die Versicherungsträger sehen in ihren Satzungen oft noch weitere Fälle vor. Informieren Sie sich.

Unter Umständen kann mit Einverständnis des zuständigen Trägers die Hilfskraft auch selbst ausgesucht werden. Die für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe/ Betriebshilfe entstehenden Kosten werden in angemessener Höhe erstattet. Bei Eltern, Geschwistern oder deren Ehegatten entfällt die Bezahlung. Entstehende Fahrtkosten und Verdienstaufschlag können in angemessenem Umfang erstattet werden.

Wenn Sie als selbstständige Landwirtin oder selbstständiger Landwirt der landwirtschaftlichen Sozialversicherung angehören, können Sie anstelle von Krankengeld für die Zeit einer Krankenhausbehandlung oder einer medizinischen Kurmaßnahme eine Betriebshilfe beantragen. Satzungsregelungen der Sozialversicherungsträger können einen längeren Einsatzzeitraum bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vorsehen.

Die Haushaltshilfe wird von der zuständigen Krankenkasse, dem Träger der Unfall- oder Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse gewährt. Die Betriebshilfe wird bei längerfristiger Erkrankung von der landwirtschaftlichen Krankenkasse, bei Rehabilitationsmaßnahmen von der landwirtschaftlichen Alterskasse gestellt.

Weitere Informationen und Adressen

Krankenkasse, Träger der Unfall- oder Rentenversicherung oder landwirtschaftliche Alterskasse

FAMILIE UND ARBEITSLOSIGKEIT

Arbeitslosigkeit kann heute jeden treffen – mit ganz individuellen Folgen. Beispielsweise können familiäre Pflichten und Bindungen dazu führen, dass Arbeitslose nicht alle Anforderungen des Arbeitsmarktes an Flexibilität und Mobilität erfüllen können.

Arbeitslosengeld

Bei Verlust des Arbeitsplatzes sowie Arbeitslosigkeit kann Arbeitslosengeld beantragt werden. Daneben werden Leistungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt. Dazu gehören vor allem die Berufsberatung, die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie die Unterstützung bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Zuständig sind die Agenturen für Arbeit.

Die Arbeitsförderung soll der Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit vor allem Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

Beraten werden in den Agenturen für Arbeit neben Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, auch

Beschäftigte, die sich beruflich verändern möchten, Berufsrückkehrer/innen und Existenzgründer/innen.

Weiterführende Informationen und Adressen

Bundesagentur für Arbeit und ihre Dienststellen

🌐 www.arbeitsagentur.de

Auskünfte zur Arbeitslosigkeit und zum Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III:

🌐 www.arbeitsagentur.de (unter Arbeitslos und Arbeit finden).

Ihren Partner vor Ort – Agenturen für Arbeit –

🌐 www.arbeitsagentur.de (unter Dienststellen vor Ort).

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II wurde eine einheitliche Leistung für alle erwerbsfähigen Menschen geschaffen, die hilfebedürftig sind, weil sie entweder keine Arbeit haben oder das Arbeitseinkommen nicht ausreicht.

Außerdem soll ihre berufliche Eingliederung gefördert werden. Damit wurden die Grundlagen dafür geschaffen, dass auch Menschen, die lange Zeit arbeitslos waren, wieder bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Zusätzlich zu den maßgebenden Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden seit dem 1. Januar 2011 die Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst

- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende können Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Einstiegsgeld gewährt werden.

- Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren.
- Sozialgeld bekommen nicht erwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Personen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, kann Einstiegsgeld zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit als zeitlich befristeter Zuschuss gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht. Es wird maximal für 24 Monate gezahlt. Die Höhe orientiert sich unter anderem an der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Höhe der Leistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)

Jede Person hat einen individuellen Leistungsanspruch, der jeweils berechnet wird. Das Arbeitslosengeld II und

das Sozialgeld setzen sich zusammen aus der monatlichen Regelleistung, den tatsächlichen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter bestimmten Voraussetzungen aus einem oder mehreren Mehrbedarfszuschlägen (z. B. für werdende Mütter und Alleinerziehende). Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Eine aktuelle Übersicht zur Regelleistung findet Sie unter  www.arbeitsagentur.de.

Die Regelleistungen werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst.

Mit der Regelleistung wird der laufende Bedarf sichergestellt. Über die Regelleistung hinaus können einmalige Leistungen erbracht werden für

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Weitere Informationen und Adressen

In Rheinland-Pfalz haben die meisten Kommunen mit der Arbeitsverwaltung sogenannte Jobcenter gegründet, die für alle Erwerbsfähigen mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zuständig sind.

Ausnahme: In den Landkreisen Vulkaneifel, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz und Südwestpfalz ist allein die Kreisverwaltung für alle Leistungen nach dem SGB II zuständig.

Örtliche Jobcenter bzw. Kreisverwaltungen finden sie unter

🌐 www.arbeitsagentur.de (unter Partner vor Ort).

Alle Informationen zum Arbeitslosengeld II sowie weitergehende Broschüren finden sie unter

🌐 www.arbeitsagentur.de.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe erbringt Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft abdecken können und keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben, also insbesondere Nichterwerbstätige, Erwerbsgeminderte und ältere Menschen.

Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch umfasst die Bereiche

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (inkl. der Leistungen für Bildung und Teilhabe),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. Hilfen zur Gesundheit,
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
5. Hilfe zur Pflege,
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
7. Hilfe in anderen Lebenslagen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört „in vertretbarem Umfang“ eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorrangig als Geldleistung erbracht. Zunächst wird der Bedarf bestimmt, dann werden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt. Die Regelsätze der jeweiligen Bedarfsstufen entsprechen in der Höhe den Regelleistungen nach dem SGB II.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ziel der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll sein, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben hilfebedürftige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die die Altersgrenze erreicht haben, sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Leistungen

entsprechen denen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, sind aber – im Unterschied dazu – antragsabhängig.

Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit ermöglichen Bedürftigen, die nicht krankenversichert sind, einen Zugang zu Leistungen der Gesundheitsfürsorge. Als Hilfen zur Gesundheit kommen, je nach vorhandenem Hilfebedarf, in Betracht:

- vorbeugende Gesundheitshilfe,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Hilfe bei Sterilisation.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, „eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern“ (§ 53 Abs. 3 SGB XII). Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend (länger als sechs Monate) körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt auch pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Diese Hilfe richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Hierzu gehören insbesondere von Wohnungslosigkeit und von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern. Das sind insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfe zur Ausbildung, Suche und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- die Altenhilfe,
- die Blindenhilfe,
- die Bestattungskosten und,
- als Auffangnorm, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Weitere Informationen und Adressen

Zuständig ist das Sozialamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in welcher Sie sich tatsächlich aufhalten.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

 www.bmas.bund.de

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

🌐 www.msagd.rlp.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

🌐 www.lsjv.rlp.de

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen, die zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, können den Kinderzuschlag erhalten. Er verhindert, dass die Familie allein wegen des Unterhalts der Kinder Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beantragen muss.

Mindest- und Höchsteinkommengrenzen bilden den Rahmen für eine Antragsberechtigung. Die Höchsteinkommengrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; sie beträgt derzeit höchstens 140 Euro pro Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf den Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld besteht.

Zusätzlich können Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen und Adressen

Der Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Familienkasse der Bundesagen-

tur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch entsprechende Antragsvordrucke.

🌐 www.arbeitsagentur.de (unter Familie und Kinder: Kinderzuschlag beantragen).
Dort finden Sie auch das Merkblatt zum Kinderzuschlag.

FAMILIE UND SCHULDEN

In Rheinland-Pfalz stehen 63 anerkannte Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung, die Beratungshilfen unentgeltlich anbieten.

Weitere Informationen und Adressen

Schuldnerfachberatungszentrum an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Hegelstraße 59, 55122 Mainz

✉ sfz@uni-mainz.de

🌐 www.sfz.uni-mainz.de (unter Rat für Schuldner)

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Ref. 641-1, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

🌐 www.onlinesuche.rlp.de

FAMILIE UND SUCHT



Die Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz stehen allen offen, die Rat und Hilfe suchen – auch Familienangehörigen, Freundinnen und Freunden von Betroffenen. Sie bieten Einzel- und Gruppengespräche an und vermitteln in Fachkliniken und Selbsthilfegruppen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich, auf Wunsch auch anonym.

Insgesamt stehen 43 Haupt- und 16 Außenstellen zur Verfügung. Darüber hinaus fördert Rheinland-Pfalz in Anbindung an die Suchtberatungsstellen zusätzliche Angebote für glücksspielsüchtige Menschen, die im Falle einer Überschuldung auch Schuldnerberatung anbieten.

Wird ein Suchtmittelmissbrauch frühzeitig erkannt, kann durch Beratungs- und Unterstützungsangebote die Entwicklung einer Suchterkrankung verhindert werden. Aber auch suchtkranke Menschen finden mit Hilfe der Suchtberatungsstellen Behandlungsangebote, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

Weitere Informationen und Adressen

Informationen zu Suchtberatungsstellen in den Regionen sind kostenfrei aus dem deutschen Festnetz unter der Rufnummer ☎ 0800 5511600 oder über die Onlinesuche 🌐 www.onlinesuche.rlp.de abrufbar. Einige Suchtberatungsstellen haben Schwerpunkte für suchtkranke Frauen, überschuldete Suchtkranke und pathologische Glücksspieler/-innen gebildet.

Das Referat Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. hält Informationsmaterialien zum Thema bereit, die auch im Internet heruntergeladen werden können.

🌐 www.lzg-rlp.de (unter Themen / Suchtprävention / Downloads & Infos)

Informationsmaterialien sind auch auf den Webseiten der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (🌐 www.dhs.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (🌐 www.bzga.de) zu finden.



HILFEN FÜR FAMILIEN IN BESONDEREN NOTSITUATIONEN

Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“

Es gibt besondere Notsituationen, in denen die allgemein zur Verfügung stehenden Hilfen nicht ausreichen. In solchen Fällen kann eventuell die Stiftung „Familie in Not“ weiterhelfen. Sie verfügt über Mittel, um im Einzelfall insbesondere Einelternfamilien, jungen Familien und ganz besonders kinderreichen Familien in außergewöhnlichen Notlagen auf schnellem Wege eine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Voraussetzung ist, dass die erforderliche Hilfe nicht von anderen Leistungsträgern gegeben werden kann, nicht ausreicht oder nicht rechtzeitig zu erhalten ist. Das heißt, eine Unterstützung durch die Stiftung kommt nur in Betracht, wenn nachweislich alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies muss in dem Hilfeantrag von der einzuschaltenden Beratungsstelle oder Behörde dargelegt werden.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Hilfen dieser Bundesstiftung werden ausschließlich schwangeren Frauen gewährt, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle gewendet haben. Sie können der Schwangeren auch für Zeiten nach der Geburt zugesagt werden, um die Notsituation zu beheben, eine Perspektive für die erste Lebensphase mit dem Kind zu entwickeln und so die Entscheidung für die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die auf das Land Rheinland-Pfalz entfallenden Hilfsmittel der Bundesstiftung werden ebenso wie ihre eigenen Mittel von der Landesstiftung „Familie in Not“ vergeben.

Weitere Informationen und Adressen

Wenden Sie sich bei einer familiären Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle bzw. eine andere Sozialberatungsstelle (zum Beispiel Ehe-, Familien-, oder Lebensberatungsstellen), an das Sozial- bzw. das Jugendamt. Ihr Antrag wird von dort aus an den Vergabeausschuss der Stiftung weitergeleitet.

Anträge schwangerer Frauen auf Hilfen aus der Bundesstiftung werden ausschließlich über Schwangerschaftsberatungsstellen vermittelt.

🌐 www.lsjv.rlp.de (unter Unsere Aufgaben / Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt)

🌐 www.mffjiv.rlp.de (unter Themen / Familie / Gute Zukunft für alle Kinder und Eltern / Finanzielle Leistungen / Stiftung „Familie in Not“)

Unter  www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de finden Sie weiterführende Informationen zur Bundesstiftung.

WOHNEN UND BAUEN

Soziale Wohnraumförderung

Eine günstige Mietwohnung, eine bezahlbare Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus für Familien mit Kindern muss kein Traum bleiben. Mit gezielten Fördermaßnahmen bietet das Land Rheinland-Pfalz Hilfen an, um kostengünstigen Wohnraum zu realisieren.

Anmietung einer Sozialwohnung

Für das Anmieten einer Sozialwohnung benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein. Diesen beantragen Sie bei der örtlichen Kommunalverwaltung. Dabei dürfen gewisse Einkommensgrenzen (Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder) nicht überschritten werden.

Eine Übersicht mit Beispielberechnungen der nach Haushaltsgröße gestaffelten Einkommensgrenzen finden Sie unter  www.isb.rlp.de.

Für jedes Kind im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze.

Wohnraum für Alleinerziehende und Schwangere

Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern können einen Wohnberechtigungsschein erhalten, mit

dem über die vorgenannte Haushaltsgröße hinaus zusätzlicher Wohnraum zugebilligt wird, damit für jede Person ein eigener Raum zur Verfügung steht.

Wohnungssuche selbst organisieren

Der Wohnberechtigungsschein bedeutet nicht, dass Sie automatisch einen Anspruch auf eine bestimmte Wohnung haben. Die Wohnungssuche bleibt Ihnen nicht erspart, beispielsweise über Anzeigen in den Tageszeitungen oder eine Wohnungsvermittlung.

Wohngeld – ein Zuschuss zu den Wohnungskosten

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie Wohngeld zur Minderung Ihrer Mietbelastung. Wenn Ihre Miete höher ist, als Ihnen nach Ihrem Einkommen zugemutet werden kann, dann können Sie nach dem Wohngeldgesetz einen Mietzuschuss beantragen. Das gilt unter Umständen auch, wenn Sie in Ihrem Eigenheim oder Ihrer Eigentumswohnung wohnen und die finanzielle Belastung, die Sie dafür zu tragen haben, nach Ihrem Einkommen unzumutbar hoch ist (Lastenzuschuss). Sie haben einen Rechtsanspruch auf das Wohngeld. Voraussetzung für den Miet- und den Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum bewohnt und die Belastung hierfür aufbringt.

Höhe des Wohngeldes

Ob Sie Wohngeld erhalten und wie hoch es im Einzelfall ist, hängt insbesondere davon ab,

- wie viele berücksichtigungsfähige Personen zu Ihrem Haushalt gehören,

- wie viel Miete Sie zahlen müssen bzw. wie hoch Ihre Belastung ist (bis zu bestimmten Höchstgrenzen) und
- welches Einkommen Sie und die anderen Haushaltsmitglieder haben.

Antragstellung und Fristen

Die Leistungen erfolgen erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend. Wohngeld wird nur für einen bestimmten Zeitraum bewilligt – meist für ein Jahr. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist das Wohngeld neu zu beantragen. Denken Sie daran, rechtzeitig einen neuen Wohngeldantrag zu stellen.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Informationen zum Wohngeld

🌐 www.fm.rlp.de (unter Themen / Bauen und Wohnen / Wohngeld)

Wohngeldstellen bei der örtlichen Kommune beraten Sie, ob Wohngeld für Sie in Betracht kommt.

Broschüre „ISB-Darlehen Mietwohnungen und Modernisierung“ der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

🌐 www.isb.rlp.de

Finanzierungshilfen bei Bauen und Wohnen

Wer selbst genutztes Wohneigentum erwerben will, muss sich in erster Linie die Frage stellen, ob er mit seinem Einkommen auch langfristig die Kosten tragen kann. Diese werden im Wesentlichen vom Kapital-

dienst – Zins und Tilgung für die aufgenommenen Darlehen – bestimmt. Einkommensschwächeren Familien hilft der Staat, die Zinslast zu verringern. Rheinland-Pfalz bietet eine Förderung durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) an. Die ISB-Darlehen richten sich nach der Höhe der Gesamtkosten (Grunddarlehen maximal bis zu 30 Prozent der Gesamtkosten). Neben dem Grunddarlehen werden u. a. Zusatzdarlehen für haushaltsangehörige Kinder berücksichtigt. Die Summe der ISB-Darlehen ist je nach Fördermietenstufe begrenzt auf 135.000 Euro (Fördermietenstufen 1 und 2), 160.000 Euro (Fördermietenstufen 3 und 4) und 175.000 Euro (Fördermietenstufen 5 und 6).

Der jeweilige Förderhöchstbetrag erhöht sich bei Haushalten mit mindestens drei Kindern um jeweils 10 % für das 3. und jedes weitere Kind. Des Weiteren gewährt das Land Tilgungszuschüsse in Höhe von 5 % der ISB-Darlehen.

Neubau / Ersterwerb

Gefördert wird der Neubau oder der Kauf von neuem Wohneigentum, wenn es selbst genutzt wird.

Die Wohnflächenobergrenzen, d. h. die maximal förderfähige Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsangehörigen, sind zu beachten. Beispielsweise beträgt die Wohnflächenobergrenze für Haushalte mit bis zu vier Personen 145 qm.

Ausbau, Umwandlung, Umbau und Erweiterung vorhandener Gebäude

Gefördert werden auch der Ausbau, die Umwandlung, der Umbau und die Erweiterung von vorhandenem Wohneigentum, wenn der Haushalt zusätzlichen Wohnraum benötigt und dadurch die angemessene Wohnraumversorgung sichergestellt ist.

Ankaufsförderung

Gefördert wird ebenfalls der Erwerb vorhandener Wohnungen zur Selbstnutzung, wenn damit der Wohnbedarf des Haushaltes unmittelbar, dauerhaft und angemessen gesichert wird. Dieses Förderangebot kann insbesondere Haushalte ansprechen, die die Möglichkeit haben, die bereits genutzte Mietwohnung zur Selbstnutzung zu erwerben.

Auch werden bestehende Gebäude, die erst nach Durchführung baulicher Maßnahmen als angemessener Wohnraum genutzt werden können, gefördert (Kombinationsmaßnahme); die Nutzung soll spätestens 18 Monate nach dem Erwerb möglich sein.

Ersatzneubau nach Abriss

Gefördert wird der Neubau eines Wohnhauses innerhalb von 18 Monaten nach Abriss des alten Wohngebäudes.

Wohnflächenobergrenzen sind ebenfalls bei der Ankaufsförderung und beim Ersatzneubau zu beachten. Beispielsweise beträgt die Wohnflächenobergrenze für Haushalte mit bis zu vier Personen bis zu 160 qm.

Modernisierung von Wohnraum

Gefördert wird die Modernisierung bestehender Wohnungen durch bauliche Maßnahmen.

Auch hier bietet das Land Rheinland-Pfalz Tilgungszuschüsse an sowie eine Förderung durch ISB-Darlehen (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz), welches sich der Höhe nach an der Größe des Haushalts und der Investitionssumme orientiert.

Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Gefördert wird die Zeichnung von Geschäftsanteilen als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft an einer Wohnungsgenossenschaft, um dadurch das Recht auf eine Genossenschaftswohnung zur Selbstnutzung zu erwerben.

Die Förderung erfolgt durch ISB-Darlehen (ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen). Diese können bis zu 80 % der Erwerbskosten für die zu zeichnenden Geschäftsanteile, höchstens jedoch 50.000 Euro betragen.

Weitere Informationen und Adressen

Bei der örtlichen Kreis- bzw. Stadtverwaltung erfahren Sie, ob und welche Förderung für Sie in Frage kommt.

Weitere Informationen unter

 www.fm.rlp.de

Broschüre „ISB-Darlehen Wohneigentum und Modernisierung“ der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

🌐 www.isb.rlp.de

Barrierefreies Bauen und Wohnen

Barrierefreiheit ist oft ein zentrales Thema, wenn es darum geht, auch bei Pflege- und Unterstützungsbedarf selbstbestimmt in vertrauter Umgebung leben zu können. Die Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. unterstützt Sie dabei, Ihre Wohnung oder die Wohnung eines Angehörigen barrierefrei zu gestalten. Kooperationspartner ist die Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

Ferner gibt es regionale Beratungsstellen, die über die Landesberatungsstelle erfragt werden können.

Auch zu planerischen und bautechnischen Fragen, zur energetischen Sanierung, zu entstehenden Kosten sowie zu finanziellen Fördermöglichkeiten kann eine Beratung erfolgen, ebenso bei Neu- und Umbauten, um lebensphasenorientierten Wohnraum zu schaffen.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz

🌐 www.barrierefrei.rlp.de

🌐 www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de

Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen

Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

☎ 06131 223078

✉ barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de

🌐 www.verbraucherzentrale-rlp.de/barrierefreiheit

Auch die KfW-Bankengruppe unterstützt Sie, wenn Sie Ihr Zuhause barrierefrei umbauen möchten.

🌐 www.kfw.de (unter Privatpersonen / Bestandsimmobilie / Barrierereduzierung).

Gemeinschaftliches Wohnen in Rheinland-Pfalz

Neue Wohnformen verknüpfen Wohn-, Teilhabe- und Versorgungsangebote für junge und alte, arme und reiche, behinderte und nicht behinderte Menschen, die gemeinschaftlich leben wollen. Sie ermöglichen eine gemeinsame aktive Alltagsgestaltung und gegenseitige Unterstützung.

Weitere Informationen und Adressen

Webangebot des Sozialministeriums

🌐 www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de

Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V., Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz

☎ 06131 2069-0

☎ 06131 2069-69

✉ info@lzg-rlp.de

🌐 www.neues-wohnen.lzg-rlp.de

Bei der Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz erhalten Sie auch einen regelmäßigen Newsletter und Informationen zu Projekten, Veranstaltungen und Ausstellungen.

ERNÄHRUNGSBERATUNG

Der Ernährungsberatung Rheinland-Pfalz der sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in Montabaur, Bitburg, Neustadt, Bernkastel-Kues, Bad Kreuznach und Kaiserslautern ist die Ernährung von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen. Ausgewogene, bedarfsgerechte Verpflegungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen sowie eine zeitgemäße Ernährungsbildung sieht sie als geeignete Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche an einen gesundheitsfördernden Lebensstil heranzuführen. Die Ernährungsberatung berät und informiert in enger Kooperation mit der "Vernetzungsstelle Kita und Schulverpflegung Rheinland-Pfalz" Träger von Kindertagesstätten und Schulen bei der Umsetzung einer guten Verpflegung.

Zudem informiert die Ernährungsberatung Verbraucherinnen und Verbraucher über die Grundsätze einer ausgewogenen, gesundheitsfördernden Ernährung. Grundlage hierbei sind die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Weitere Informationen und Adressen

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

✉ www.mueef.rlp.de (unter Themen / Ernährung)

Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Ernährungsberatung Rheinland-Pfalz

🌐 www.ernaehrungsberatung.rlp.de

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Rheinland-Pfalz

🌐 www.kitaverpflegung.rlp.de

🌐 www.schulverpflegung.rlp.de

Hier werden Informationen über die Ernährung und Verpflegung bereitgestellt. Außerdem können Fragen rund um die richtige Ernährung direkt geklärt werden (unter Ihre Frage – unsere Antwort).

SONSTIGE ALLTAGSHILFEN

Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe

Das Beratungshilfegesetz ermöglicht Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im sogenannten obligatorischen Güteverfahren, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die oder der Rechtsuchende kann die für eine Rechtsberatung erforderlichen Mittel nach ihren beziehungsweise seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen,

- es stehen keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung, die Rechtsuchenden zuzumuten ist, und
- die Wahrnehmung der Rechte ist nicht mutwillig.

Wenn die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann Prozesskostenhilfe unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die für eine Prozessführung erforderlichen Mittel nach ihren bzw. seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht aufbringen,
- die beabsichtigte Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- die beabsichtigte Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung ist nicht mutwillig.

▶ Weitere Informationen und Adressen

Die Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ kann kostenlos auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz heruntergeladen werden:

🌐 www.bmjv.de (unter Publikationen).

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) oder bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

Bürgerberatung und Bürgerbeauftragter

Bei Problemen mit einer Verwaltung in Rheinland-Pfalz können Sie sich an den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wenden.

Das Amt des Bürgerbeauftragten gibt es in Rheinland-Pfalz seit 1974. Er hat seinen Sitz beim Landtag und arbeitet eng mit dem Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz zusammen. Seine Aufgabe ist es, bei Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Verwaltungen zu vermitteln. Ziel ist, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Dabei setzt er sich unabhängig und überparteilich für eine schnelle und unbürokratische Klärung ein. Seine Hilfe ist kostenlos.

Der Bürgerbeauftragte hilft Ihnen, wenn Sie z. B.

- den Eindruck haben, dass Ihre Angelegenheit nicht richtig verstanden oder nicht ernst genommen wird,
- ein bestimmtes Verwaltungshandeln begehren,
- eine zu lange Bearbeitungsdauer beanstanden oder
- eine Entscheidung nicht nachvollziehen können oder für unzutreffend halten.

Probleme mit Verwaltungen können in vielen Bereichen auftreten, z. B. bei der Gewährung von Sozialleistungen, in schulischen Angelegenheiten, in Steuerfragen, bei der Veranlagung zu kommunalen Abgaben, dem Schwerbehindertenrecht, den Rundfunkbeiträgen und vielem mehr.

Zuständig ist der Bürgerbeauftragte unter anderem für alle Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Ministerien und andere Landesbehörden, Finanzämter und Krankenkassen, Justizvollzugsanstalten, Polizei, Schulen und Hochschulen. Der Hilfe des Bürgerbeauftragten sind gesetzliche Grenzen gesetzt, wenn Ihr Anliegen Gegenstand eines laufenden oder bereits abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens ist.

Weitere Informationen und Adressen

Sie können sich schriftlich, telefonisch, per Fax oder online an den Bürgerbeauftragten wenden. Falls Sie Ihr Problem lieber in einem persönlichen Gespräch – nach vorheriger Terminvereinbarung – schildern möchten, besteht auch dazu die Möglichkeit. Die Termine der Sprechtage des Bürgerbeauftragten werden ebenfalls rechtzeitig in der örtlichen Presse und in den Amts- und Mitteilungsblättern bekanntgegeben. Sie finden sie auch im Videotext, Tafel 725, im SWR-Fernsehen und im Internet.

Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 32, 55116 Mainz

☎ 06131 28999-0

☎ 06131 28999-89

✉ poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de

🌐 www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

Landesbeauftragter für Migration und Integration

Für die Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund steht auch der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration zur Verfügung.

Weitere Informationen und Adressen

**Beauftragter der Landesregierung für Migration
und Integration**

**Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz

☎ 06131 16-5626

☎ 06131 16-175626

✉ blmi@mffjiv.rlp.de

🌐 www.mffjiv.rlp.de (unter Integration / Landesbeauftragter für Migration und Integration).

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Für alle Belange und Anliegen von Menschen, die deren Behinderung betreffen, steht auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung zur Verfügung.

Weitere Informationen und Adressen

**Landesbeauftragter für Menschen mit
Behinderung**

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Demografie des Landes Rheinland-Pfalz**

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

☎ 06131 165342

☎ 06131 16-175342

✉ lb@msagd.rlp.de

🌐 www.lb.rlp.de

STICHWORTREGISTER

Adoption 9 | **A**doptionsvermittlungsstellen 10 | **A**llein-
erziehende 4, 36 | **A**nkaufsförderung 40 | **A**nmie-
tung einer Sozialwohnung 36 | **A**rbeitslosengeld 22 |
Arbeitslosigkeit 22 | **A**usbau, Umwandlung, Umbau
und Erweiterung vorhandener Gebäude 40 | **A**usbil-
dungsförderung (BAföG) 5 | **B**auen und Wohnen 38 |
BAföG 5 | **B**arrierefrei Bauen und Wohnen 42 | **B**era-
tung für Frauen und Mädchen bei Gewalt 15 | **B**etriebs-
und Haushaltshilfe 20 | **B**ildung und Teilhabe 27 |
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungebo-
renen Lebens“ 35 | **B**ürgerberatung und Bürgerbeauf-
tragter 46 | **E**heberatung 11 | **E**he für gleichgeschlecht-
liche Paare 7 | **E**ingliederungshilfe für behinderte
Menschen 28 | **E**rgänzende unabhängige Teilhabebera-
tung 16 | **E**rnährungsberatung 44 | **E**rsatzneubau nach
Abriss 40 | **F**amilienberatung 11 | **F**inanzierungshilfen
bei Bauen und Wohnen 38 | **F**rauenhäuser 15 | **F**rauen-
notrufe 15 | **G**emeinschaftliches Wohnen 43 | **G**enos-
schaftsanteile 41 | **G**leichgeschlechtliche Eltern 8 |
Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosen-
geld II/Sozialgeld) 23 | **G**rundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung 27 | **H**aushalts- und Betriebs-
hilfe 20 | **H**ilfen bei Gewalt in engen sozialen Bezie-
hungen 14 | **H**ilfe in anderen Lebenslagen 29 | **H**ilfen
zur Gesundheit 28 | **H**ilfe zum Lebensunterhalt 27 |
Hilfe zur Pflege 28 | **H**ilfe zur Überwindung besonde-
rer sozialer Schwierigkeiten 29 | **H**ilfetelefon „Gewalt
gegen Frauen“ 15 | **I**nterventionsstellen 15 | **K**inder
von Paaren „ohne Trauschein“ 6 | **K**inderzuschlag 30 |
Krkrankheit eines Kindes 5 | **L**andesbeauftragter für Men-
schen mit Behinderung 49 | **L**andesbeauftragter für
Migration und Integration 48 | **L**andesblindengeld 19 |
Landespflegegeld 17 | **L**andesstiftung „Familie in Not

Rheinland-Pfalz“ **34** | **L**ebensberatung **11** | **L**eistungen für Bildung und Teilhabe **27** | **M**odernisierung von Wohnraum **41** | **N**eubau- / Ersterwerb **39** | **N**icht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern **5** | **P**flegebedürftige Angehörige bzw. Angehörige mit Behinderung **16** | **P**rozesskostenhilfe **45** | **R**echtsberatungs- und Prozesskostenhilfe **45** | **R**egenbogenfamilien **8** | **R**heinland-pfälzischer Interventionsverbund gegen Gewalt **15** | **S**cheidung **11** | **S**chuldnerberatung **32** | **S**onstige Alltagshilfen **45** | **S**oziale Wohnraumförderung **36** | **S**ozialgeld **23** | **S**ozialhilfe **26** | **S**ozialwohnung **36** | **S**teuerermäßigungen für Alleinerziehende **4** | **S**tiftung Familie in Not **34** | **S**uchtberatung **33** | **T**rennung und Scheidung **11** | **T**rennung nicht miteinander verheirateter Eltern **7** | **W**ohnen und Bauen **36** | **W**ohngeld **37** | **W**ohnraum für Alleinerziehende und Schwangere **36** |



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Impressum

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Hrsg.)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz,
Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst),
Fax: 06131 16-2644, www.mffjiv.rlp.de

Gesamtkonzept und Redaktion:

Patricia C. Krieger, V.i.S.d.P.

Redaktion: Vera Schmidt, Sarah Heilmann

Design und Illustration: Sascha Jaeck

Druck: Volkhardt Caruna Medien, Amorbach

Erscheinungstermin: Mai 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.